

Reglement betreffend die Erhebung von Kanzleigeühren

Vom 1. November 1994 (Stand 13. November 1994)

Der Gemeinderat Riehen erlässt, gestützt auf § 49 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 23. Oktober 1985 ¹⁾, nachstehendes Reglement:

Die Gemeindekanzlei erhebt folgende Gebühren:

Ziff. 1

²⁾

- ¹ Für das Ausstellen einer Identitätskarte Fr. 25.-
- a) Für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr (für jeden bezahlten Antrag, der aufgrund unrichtiger Angaben nicht zu einer Kartenausstellung führt, werden Fr. 14.- zurückerstattet).
 - b) Für Erwachsene (für jeden bezahlten Antrag, der aufgrund unrichtiger Angaben nicht zu einer Kartenausstellung führt, werden Fr. 17.- zurückerstattet). Fr. 35.-
 - c) Für das Ausstellen eines kurzfristigen Notausweises für Erwachsene und Kinder Fr. 25.-

Ziff. 2

¹

- a) Für das Ausstellen eines Handlungsfähigkeitszeugnisses, einer Wohnsitz- oder Personalienbescheinigung Fr. 10.-
- b) Für Bescheinigungen in einer Fremdsprache werden zusätzlich erhoben Fr. 10.-
- c) Personalienbescheinigung auf Schüler- oder Lehrlingsausweisen sind kostenlos.

Ziff. 3

¹

- a) Für das Ausstellen einer Lebensbescheinigung Fr. 6.-
- b) Mit auswärtiger Vitalitätsprüfung in Riehen Fr. 25.-
- c) Das Ausstellen einer Altersbescheinigung für Jugendliche ist kostenlos.

Ziff. 4

¹

- a) Für das Ausstellen eines Heimatausweises Fr. 15.-
- b) Für Verlängerung und Ortswechselumschreibung insgesamt Fr. 10.-

Ziff. 5

- ¹ Für das Ausstellen eines Leumundszeugnisses Fr. 15.-

Ziff. 6

- ¹ Für mündliche Katasterauskünfte je Parzelle am Schalter Fr. 3.-

¹⁾ Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. 2. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2003, [RiE 111.100](#)).

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern und -buchstaben.

Ziff. 7¹

- a) Für eine schriftliche Personendatenauskunft aus Einwohnerregister bei vorliegendem Interessennachweis Fr. 10.-
- b) Für eine einfache, schriftliche Personendatenauskunft Fr. 5.-
- c) Gemeinnützigen Institutionen wird für Auskünfte gemäss 7 a) und b) Rabatt gewährt.
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten entrichten keine Gebühren.
- e) Mündliche Personendatenauskünfte aus dem Einwohnerregister am Schalter sind kostenlos.
- f) Ab 3 Personendatenauskünften, pro Personendatenauskunft Fr. 1.-
- g) Für Auszüge aus dem Einwohnerregister je nach Aufwand bis Fr. 20.-
- h) Personendatenauskünfte aus dem Einwohnerregister für Klassenzusammenkünfte sind kostenlos.

Ziff. 8¹ Für die Beglaubigung

- a) einer Unterschrift Fr. 10.-
- b) von Unterschriften eines Ehepaares Fr. 16.-
- c) von Unterschriften auf Verlangen der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

Ziff. 9¹

- a) Für das Anfertigen einer Photokopie auf Verlangen Fr. 2.-
- b) Für alle weiteren Kopien je Stück Fr. 1.-

Ziff. 10¹ Für das Zustellen amtlicher Papiere oder Drucksachen an Firmen oder Privatpersonen
Fr. 2.- und Porto**Ziff. 11**¹ Für eine Holzsammelbewilligung Fr. 2.-**Ziff. 12**¹ Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren:

- a) Für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zu erbringen sind bis Fr. 100.-
- b) Für Dienstleistungen, die das gewöhnliche Mass an Abklärungen übersteigen plus Fr. 20.-

Ziff. 13¹

- a) Für Anmeldegebühren für Kantonszuzüger je Haushalt Fr. 10.-
- b) Für Ortsbürger ist die Anmeldung kostenlos.
- c) Für die Wiederanmeldung nach amtlicher Streichung Fr. 20.-

Dieses Reglement ersetzt das Reglement betreffend die Erhebung von Kanzleigeühren vom 5. Juni 1990. Es ist zu publizieren und wird sofort wirksam. ³⁾

³⁾ Wirksam seit 13. 11. 1994.